



ETH Zürich  
Katharina Poiger  
Direktor Personal  
Turnerstrasse 1  
8092 Zürich

Zürich, 11. November 2019

## **Stellungnahme der Hochschulversammlung zum Profil und Prozess ETH-BK Erneuerungswahlen**

Sehr geehrte Frau Generalsekretärin, liebe Katharina

Wir bedanken uns für die Zustellung des "Prozessbeschriebs zur Wahl und des Profils der Mitglieder der ETH-Beschwerdekommision". Wir haben die Unterlagen geprüft und nehmen folgendermassen Stellung dazu:

### **Allgemeine Bemerkungen:**

1. Die HV begrüsst es, dass der Prozess der Wahl und des Profils der Mitglieder der ETH-Beschwerdekommision schriftlich festgelegt wird und damit zukünftig ein klares Verfahren gewährleistet wird.
2. Die HV, als paritätisches Gremium der vier Standesvertretungen der ETH Zürich, stellt sich der Verantwortung, die Kandidatenvorschläge an den ETH-Rat nach den paritätischen Vorgaben zu machen.
3. Festhalten möchten wir, dass die Personalkommision der ETH Zürich, die bisher jeweils direkt durch den ETH-Präsidenten aufgefordert worden ist, eine Kandidatin / einen Kandidaten zu stellen, bei den diesjährigen Erneuerungswahlen nicht informiert worden ist und keine Kandidatur stellen konnte.
4. Wir haben festgestellt, dass die bisherige Praxis einer soweit wie möglich paritätisch zusammengestellten BK mit den diesjährigen Wahlen nicht mehr eingehalten worden ist. Im jetzigen Gremium findet sich keine Vertreterin / kein Vertreter des administrativen und technischen Personals, dafür zwei professorale Vertreter.

### **Profil: Detailbemerkungen zu Generell:**

1. keine Bemerkungen
2. keine Bemerkungen
3. Text der GO beibehalten, damit keine Unschärfe entsteht:  
*"Sie dürfen keine Beschäftigung ausüben, welche die Erfüllung der Amtspflichten, die Unabhängigkeit oder das Ansehen der Kommission beeinträchtigen könnte."* (GO ETH-BK, Art. 5, Abs. 2)

4. Auch hier den Text der GO beizubehalten, damit keine Unschärfe entsteht:  
*"Verwandte und Verschwägerte, in gerader Linie und bis und mit dem dritten Grad in der Seitenlinie, sowie Ehegatten, Ehegatten von Geschwistern und in dauernder Gemeinschaft lebende Partner und Partnerinnen dürfen nicht gleichzeitig der Kommission angehören."*  
 (GO ETH-BK, Art. 5, Abs. 3)
5. Den Text aus dem ETH-Gesetz beibehalten:  
*"Die Mitglieder sind in ihrer Tätigkeit unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen."* (ETH-Gesetz, Art. 37a, Abs. 3). Die HV schlägt vor, den zweiten Teil dieses Absatzes (...was neben Weisungen des Arbeitgebers auch enge Freundschaft oder Feindschaft mit anderem Kommissionsmitglied ausschliesst) neu zu formulieren:  
*"Sie folgen weder Weisungen des Arbeitgebers noch stehen sie in einem näheren (positiven oder negativen) Verhältnis zu den anderen Kommissionsmitgliedern."*
6. Dieser Punkt bezieht sich auf GO ETH-BK, Art. 2, Abs. 3 (nicht Art. 3, Abs. 3)  
 Sonst hierzu keine Bemerkung.
7. Keine Bemerkung
8. Unter Punkt h) und i) wird das angemessene Verhältnis der Geschlechter (h) und das angemessene Verhältnis der Landesgegenden (i) aufgeführt. Die HV ist der Meinung, dass besonders auch die **ausgewogene (paritätische) Zusammensetzung** der Kommission von Bedeutung ist. Wir schlagen daher vor, Punkt h und i zusammenzufassen und konform der GO ETH-BK, Art. 2, Abs. 3 folgendermassen zu formulieren:  
  
 "Der ETH-Rat sorgt für eine ausgewogene, paritätische personelle Zusammensetzung und berücksichtigt dabei die im Geschäftsbereich der Kommission fachkundigen Kreise, die Landesgegenden, die Standesvertretungen (Lehrende, administratives und technisches Personal, Mittelbau und Studierende) sowie die Genderausgewogenheit.  
 (Bei der Nennung der Geschlechter ist die Genderdiskussion zu berücksichtigen. Da es kein deutsches Äquivalent für Gender gibt, schlagen wir vor, das Wort Gender zu übernehmen.)
9. Siehe h):
10. Keine Bemerkung
11. Die HV schlägt hier eine etwas neutralere Formulierung vor, damit insbesondere die Formulierung Freundschaft/Feindschaft vermieden werden kann:  
  
 "...insbesondere keine Ehe, Lebensgemeinschaft, Verwandtschaft oder engere positive oder negative Verbindung oder enges Verhältnis zu Mitgliedern der ETH-Schulleitung und/oder Direktion FA.
12. Die HV regt an, dass ein Mitglied der BK bereits bei der Kandidatur sicherstellen muss, dass die Möglichkeit und Bereitschaft, 6 Sitzungstermine pro Jahr wahrzunehmen besteht. Dies könnte z.B. erreicht werden, indem eine schriftliche Bestätigung der/des Vorgesetzten der Kandidatin / des Kandidaten mit der Bewerbung vorgelegt werden muss.
13. Wir sind mit der Beschränkung auf 12 Jahre grundsätzlich einverstanden.  
  
 Trotzdem möchten wir anregen, sich eine Amtsbeschränkung auf 8 Jahre (zwei Amtsperioden) zu überlegen, damit das Gremium einerseits eine gute Konstanz aufweist, sich aber andererseits dem schnellen Wandel anpassen kann.

**Profil: Detailbemerkungen zu Präsident/-in und Vizepräsident/-in:**

- a. Keine Bemerkung
- b. Keine Bemerkung
- c. Keine Bemerkung

**Profil: Detailbemerkungen zu vier Mitglieder (exkl. Geschäftsführer/-in Geschäftsstelle):**

- a. Wir schlagen vor die Floskel "In der Regel" wegzulassen. Die vier Mitglieder müssen bei der Kandidatur zwingend dem ETH-Bereich angehören und da auch Studierende Angehörige sind, scheint uns der Zusatz "in der Regel" überflüssig.
- b. Zu diesem Punkt möchten wir im Sinne der HV (paritätisches Organ) diese Formulierung vorschlagen:

"paritätische Zusammensetzung aus den vier Hochschulständen: Lehrende, administrative und technische Mitarbeitende, Mittelbau und Studierende.

**Prozess: Detailbemerkungen zu Punkt 4:**

Die Hochschulversammlung übernimmt die Aufgabe der Kandidatensuche und des Kandidatenvorschlags an den ETH-Rat. Die HV kann auch gewährleisten, dass die Forschungsanstalten in diesen Prozess miteinbezogen werden. Die Lehrenden und der Mittelbau sind bereits in der HV vertreten und somit auch ihre Mitglieder aus den Forschungsanstalten. Die Personalkommission der ETH Zürich würde die administrativen und technischen Mitarbeitenden der Forschungsanstalten jeweils in den Findungsprozess miteinbeziehen – so wie das bei anderen Gelegenheiten von der PeKo gehandhabt wird.

4.	<b>Hochschulversammlung</b>	vor der Sommerpause	Vorschlag von Kandidaturen durch die Hochschulversammlung (mit Einbezug der Forschungsinstitutionen durch die Personalkommission)	<b>Präsident/in ETH-Rat</b>	Art. 4 Geschäftsordnung ETH-Rat
----	-----------------------------	---------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------	---------------------------------------

Die Hochschulversammlung dankt für die Kenntnisnahme dieser Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Werner Wegscheider  
Präsident Hochschulversammlung